

SATZUNG DER STADT BRUCHKÖBEL

über die Stellplatzpflicht sowie die Gestaltung, Größe, Zahl der Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze für Fahrräder und die Ablösung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge

Stellplatz- und Ablösesatzung

Aufgrund der §§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der jeweils gültigen Fassung sowie der §§ 50, 87 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der jeweils gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel in der Sitzung am 30.05.1995 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Stellplatzpflicht

(1)

Für das Stadtgebiet der Stadt Bruchköbel wird bestimmt, daß bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, nur errichtet werden dürfen, wenn Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Stellplätze, Garagen und Abstellplätze).

(2)

Wesentliche Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 oder wesentliche Änderungen in ihrer Benutzung stehen der Errichtung im Sinne des Abs. 1 gleich.

(3)

Sonstige Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 sind nur zulässig, wenn Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze in solcher Zahl, Größe und Beschaffenheit hergestellt werden, daß sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Fahrzeuge aufnehmen können. Dies gilt auch für Nutzungsänderungen gemäß BauNVO.

(4)

Es wird bestimmt, daß die Verpflichteten unter Fortfall der Herstellungspflicht an die Stadt einen Geldbetrag zu zahlen haben, wenn die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen nicht möglich ist (Stellplatzablösung). Ablösungen sind nur statthaft, wenn im Umkreis des Bauvorhabens (300 m) ausreichender anderer Parkraum zur Verfügung steht und dort eine Baulast über abgelöste Stellplätze eingetragen wird. Über Ablösungsanträge entscheidet der Magistrat

Die Höhe des Geldbetrages ergibt sich aus § 5.

(5)

Von der Pflicht nach § 1 können Betroffene ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein allgemeines öffentliches Interesse besteht. Befreiungen bedürfen in jedem Fall der Zustimmung des Magistrates.

§ 2 Gestaltung der Stellplätze

(1)

Stellplätze sind mit Pflaster-, Verbundsteinen oder ähnlichem luft- und wasserdurchlässigem Belag auf einem der Verkehrsbelastung entsprechenden Unterbau herzustellen, soweit Wasserschutzauflagen nicht anderes verlangen.

(2)

Stellplätze sind ausreichend mit geeigneten Bäumen und Sträuchern zu umpflanzen. Für je 5 Stellplätze ist ein standortgeeigneter Baum (Stammumfang mind. 10 cm, gemessen in 1 m Höhe) in einer unbefestigten Baumscheibe von ca. 5,00 qm zu pflanzen und dauernd zu unterhalten. Zur Sicherung der Baumscheiben sind geeignete Schutzvorrichtungen, wie z.B. Abdeckgitter, vorzusehen.

Stellplätze mit mehr als 500 qm Flächenbefestigung sind zusätzlich durch eine raumgliedernde Bepflanzung zwischen den Stellplatzgruppen zu unterteilen. Böschungen zwischen Stellplatzflächen sind flächendeckend zu bepflanzen.

(3)

Garagen müssen gemäß der Richtlinien der jeweils gültigen Fassung der HBO errichtet werden.

§ 3 Größe der Stellplätze, Garagen und Abstellplätze

Folgende Stellplatzgrößen werden festgelegt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Für einen Personenkraftwagen oder einen Lastkraftwagen bis 2,5 t Gesamtgewicht oder einem Omnibus mit höchstens 10 Sitzplätzen oder einem Anhänger | 15,0 qm |
| 2. für einen Lastkraftwagen von mehr als 2,5 t bis 10 t Gesamtgewicht oder einem Omnibus mit mehr als 10 Sitzplätzen | 50,0 qm |
| 3. für einen Lastkraftwagen von mehr als 10 t Gesamtgewicht oder ein Sattelfahrzeug oder einen Gelenkbus | 180,0 qm |

§ 4 Zahl der Stellplätze, Garagen und Abstellplätze für Fahrräder

(1)

Die Zahl der Stellplätze bemißt sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage 1, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.

(2)

Sofern Garagen errichtet werden, gelten die gleichen Zahlen wie im Falle der Errichtung von Stellplätzen.

§ 5
Ablösebetrag

Für das Gebiet der Stadt Bruchköbel werden folgende Ablösungsbeträge festgelegt:

Zone I, Bruchköbel

Stellplatz nach § 3 Nr. 1/ 15 qm	8.760 DM
Stellplatz nach § 3 Nr. 2/ 50 qm	29.200 DM
Stellplatz nach § 3 Nr. 3/180 qm	105.120 DM

Zone II, Niederissigheim

Stellplatz nach § 3 Nr. 1/ 15 qm	8.670 DM
Stellplatz nach § 3 Nr. 2/ 50 qm	28.900 DM
Stellplatz nach § 3 Nr. 3/180 qm	104.040 DM

Zone III, Roßdorf

Stellplatz nach § 3 Nr. 1/ 15 qm	8.580 DM
Stellplatz nach § 3 Nr. 2/ 50 qm	28.600 DM
Stellplatz nach § 3 Nr. 3/180 qm	102.960 DM

Zone IV, Oberissigheim

Stellplatz nach § 3 Nr. 1/ 15 qm	8.040 DM
Stellplatz nach § 3 Nr. 2/ 50 qm	26.800 DM
Stellplatz nach § 3 Nr. 3/180 qm	96.480 DM

Zone V, Butterstadt

Stellplatz nach § 3 Nr. 1/ 15 qm	7.140 DM
Stellplatz nach § 3 Nr. 2/ 50 qm	23.800 DM
Stellplatz nach § 3 Nr. 3/180 qm	85.680 DM

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bruchköbel, den 31.05.1995

Für den Magistrat
der Stadt Bruchköbel



Irmen
Bürgermeister

Anlage 1

zur Stellplatz- und Ablösesatzung der Stadt

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Stellplätze für Fahrräder
1.	Wohngebäude		
1.1	Einfamilienhäuser	2 Stellpl. je Wohnung	3 je Wohnung
1.2	Mehrfamilienhäuser sonstige Gebäude mit Wohnungen	2 Stellpl. je Wohnung	3 je Wohnung
1.3	je Alten- wohnung	1 Stellpl. je Wohnung	1 je Wohnung
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stellpl. je Wohnung	2 je Wohnung
1.5	Kinder- u. Jugend- wohnheime	2 Stellpl. je 15 Betten jedoch mind. 2 Stellpl.	1 je 3 Betten
1.6	Schwestern-, Pflege- wohnheim	1 Stellpl. je 3 Betten jedoch mind. 3 Stellpl.	1 je 3 Betten
1.7	Altenwohnheime, Alten- heime	2 Stellpl. je 8 Betten jedoch mind. 3 Stellpl.	1 je 10 Betten
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungs- räume allgemein	1 Stellpl. je angefangene 30 qm Nutzfläche	1 je 60 qm Nutzfl
2.2	Räume mit erheblichen Be- sucher/innenverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen u. dergl.)	1 Stellpl. je angefangene 10 qm Nutzfläche	1 je angefangene 25 qm Nutzfläche

3.	Verkaufsstätten		
3.1	Läden, Geschäftshäuser	2 Stellpl. je angef. 35 qm Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 2 Stellplätze je Laden	1 je angef. 35 qm Verkaufsnutzfläche
4.	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stellpl. je 5 Sitzplätze	1 je 10 Sitzplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragshäuser)	1 Stellpl. je 5 Sitzplätze	1 je 10 Sitzplätze
4.3	Gemeindekirchen	1 Stellpl. je 20 Sitzplätze	1 je 15 Sitzplätze
5.	Sportstätten		
5.1	Sportplätze ohne Besucher/innenplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Stellpl. je angefangene 250 qm Sportfläche	5 je angefangene 250 qm Sportfläche
5.2	Sportplätze mit Sportstadien mit Besucher/innenplätze	1 Stellpl. je angefangene 250 qm Sportfläche, zusätzl. 1 Stellpl. je 10 Besucher/innenplätze	1 je 15 Besucherpl.
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucher/innenplätze	1 Stellpl. je angefangene 50 qm Hallenfläche	1 je 50 qm Hallenfläche
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucher/innenplätze und Fitnesscenter	1 Stellpl. je angefangene 50 qm Hallenfläche, zusätzl. 1 Stellpl. je 12 Besucher/innenplätze	1 je angefangene 50 qm Hallenfläche zusätzl. 1 je 10 Besucher/innenpl.
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stellpl. je 200 qm Grundstücksfläche	10 je angefangene 200 qm Grundst.-fläche
5.6	Hallenbäder ohne Besucher/innenplätze	1 Stellpl. je 8 Kleiderablagen	1 je 8 Kleiderablag.

5.7	Hallenbäder mit Besucher/innenplätze	1 Stellpl. je 8 Kleiderablagen, zusätzl. 1 Stellpl. je 15 Besucher/innenplätze	1 je 8 Kleiderablag. zusätzl. 1 je 10 Besucher/innenpl.
5.8	Tennisplätze ohne Besucher/innenplätze	4 Stellpl. je Spielfeld	2 je 2 Spielfelder
5.9	Tennisplätze mit Besucher/innenplätze	4 Stellpl. je Spielfeld. zusätzl. 1 Stellpl. je 12 Besucher/innenplätze	2 je 2 Spielfelder, zusätzl. 1 je 10 Besucher/innenpl.
5.10	Minigolfplätze	6 Stellpl. je Minigolfanlage	5 je Minigolfanlage
5.11	Kegel-, Bowlingbahnen	6 Stellpl. je Bahn	2 je Bahn
6.	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1.	Gaststätten	2 Stellpl. je 10 Sitzplätze	1 je 4 Sitzplätze
6.2.	Diskotheken	1 Stellpl. je 5 Sitzplätze	1 je 8 Sitzplätze
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stellpl. je 3 Betten, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	2 je 30 Betten
6.4	Jugendherbergen, Reiterhöfe u.ä. Einrichtungen	2 Stellpl. je 10 Betten	3 je 12 Betten
8.	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderungen		
8.1	Grundschulen	1 Stellpl. je 20 Schüler/innen	1 je 3 Schüler/innen
8.2	Sonst. allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stellpl. je 10 Schüler/innen zusätzl. 1 Stellpl. je 5 Schüler/innen über 18 Jahre	1 je 3 Schüler/innen
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 Stellpl. je 15 Schüler/innen	1 je 15 Schüler/inn.
8.4	Kindergärten, Kindertagesstätten u. dergl.	2 Stellpl. je 25 Kinder, jedoch mind. 2 Stellplätze	2 je 25 Kinder
9.	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stellpl. je angefangene 50 qm Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	2 je 50 qm Nutzfl. od. 3 Beschäftigte

9.2	Lagerräume, Lagerplätze Ausstellungs- und Ver- kaufsplätze	1 Stellpl. je 100 qm Nutz- fläche od. je 3 Beschäftigte	1 je 5 Beschäftigte
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stellpl. je Wartungs- od. Reparaturstand	1 je 5 Wartungs- od. Reparaturstand
9.4	Tankstellen mit Pflege- plätzen	5 Stellpl. je Pflegeplatz	
9.5	Automatische Kraftfahr- zeug-Waschstraßen	3 Stellpl. je Waschanlage	
9.6	Kraftfahrzeugwasch- plätze zur Selbstbe- dienung	3 Stellpl. je Waschplatz	
9.7	Spiel- und Automaten- hallen	1 Stellpl. je angefangene 8 qm Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stellplätze	1 je 20 qm Nutzfl.
10.	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stellpl. je 1 Kleingarten	1 je 1 Kleingarten
10.2	Friedhöfe	1 Stellpl. je 2000 qm Grund- stücksfläche, jedoch mind. 15 Stellplätze	3 je 750 qm Grund- stücksfläche
10.3	Bei Neubau und Erweiterung von Sportanlagen ist die Anlage zur Satzung zu ändern.		

Die vorstehende Satzung ist durch Veröffentlichung im Hanauer Anzeiger

am 01. Juni 1995

öffentlich bekanntgemacht worden.

Die Satzung tritt somit am 02. Juni 1995 in Kraft.

Bruchköbel, den 01. Juni 1995

DER MAGISTRAT DER
STADT BRUCHKÖBEL



Dziony
Erster Stadtrat

